

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 2018-06-05

Antragsteller: Stadtvertretung/Fraktionen
/Beiräte
Bearbeiter/in: Fraktion Unabhängige
Bürger
Telefon: (03 85) 5 45 29 66

**Antrag
Drucksache Nr.**

01491/2018

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Beirats für Planung und Baukultur
(Gestaltungsbeirat) in der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Vorschläge vorzulegen,

1. wie der Beirat für Planung und Baukultur (nachfolgend: Gestaltungsbeirat) „breiter“ aufgestellt werden kann, um insbesondere die Vorstellungen der Schweriner Bürgerschaft und ggf. individuell betroffener Anrainer von Bauvorhaben besser berücksichtigen zu können.
2. zur Änderung der Geschäftsordnung mit dem Ziel,
 - a) dass der Beirat lediglich Empfehlungen für die Stadtvertretung oder den Bauausschuss ausspricht, sodass eines dieser beiden Gremien künftig die abschließende Entscheidung zu treffen hat,
 - b) den Personenkreis zu erweitern, der zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt ist (vgl. Geschäftsordnung für den Begleitbeirat Darmstadt) oder ggf. sogar die Öffentlichkeit der Sitzungen zu regeln.
3. wie die Öffentlichkeit über Mitglieder, Termine und vor allem Ergebnisse der Sitzungen besser informiert werden kann (vgl. Ratsinfo Kempten).

Begründung

Die Stadtvertretung hat am 15.12.2014 die Geschäftsordnung des Beirats für Planung und Baukultur und damit u.a. auch die Zusammensetzung bestätigt (DS: 00032/2014). Die Aufgabe des Beirats besteht darin, Politik und Verwaltung bei der Stadtentwicklungspolitik zu beraten und Empfehlungen bei Bauvorhaben in sensiblen Bereichen/„Piloträumen“ abzugeben.

Unter Punkt 4 der Geschäftsordnung für den Beirat für Planung und Baukultur der Landeshauptstadt Schwerin wird die Zusammensetzung des Beirats folgendermaßen geregelt:

„Der Beirat setzt sich aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Beirats sind vorrangig Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Landschaftsplanung und Architektur. Daneben können auch ausgewiesene Fachleute anderer Fachrichtungen wie der Kunst-, Sozial- und Ingenieurwissenschaften berufen werden. Sie besitzen die Qualifikation zum/zur Preisrichter/in oder vergleichbare Befähigungen für ihr Fachgebiet. Es wird eine möglichst geschlechterparitätische Besetzung des Beirates angestrebt.

Die Mitglieder des Beirats sollten ihren Wohn- oder Geschäftssitz nicht innerhalb der Landeshauptstadt Schwerin haben sowie ein Jahr vor und nach ihrer Beiratstätigkeit nicht in Schwerin planen oder bauen, auch nicht innerhalb von Arbeitsgemeinschaften. Mindestens 2 Mitglieder sollten ihren Wohn- und Geschäftssitz in anderen Bundesländern als Mecklenburg-Vorpommern haben.

Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag der Stadtverwaltung nach Abstimmung mit dem zuständigen Fachausschuss berufen. Die Bestellung von Sonderfachleuten ist für einzelne Sitzungen nach Bedarf und auf Anforderung des Beirats möglich.

Die Wahl der oder des Vorsitzenden sowie eine Vertretung erfolgt aus der Mitte der fünf stimmberechtigten Mitglieder.

Eine Beiratsperiode dauert in der Regel drei Jahre. Die Mitgliedschaft sollte zwei aufeinanderfolgende Perioden nicht überschreiten.

Die Mitglieder des Beirats erhalten eine Aufwandsentschädigung in Anlehnung an die Preisrichterhonorare bei Architektenwettbewerben.“

Aus Sicht der antragstellenden Fraktion ist in der Schweriner Bevölkerung jedoch ein gewisser „Unmut“ im Zusammenhang mit Bauprojekten festzustellen, die der Gestaltungsbeirat positiv votiert hat. Die Berücksichtigung des Bürgerwillens in der Geschäftsordnung könnte dieser Tendenz ggf. positiv entgegenwirken.

Auch sollte aus Sicht der antragstellenden Fraktion die Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats dahingehend geändert werden, dass lediglich Empfehlungen für die Stadtvertretung oder den Bauausschuss ausgesprochen werden sollten, sodass ein abschließendes Votum innerhalb eines dieser Gremien erfolgt. Für das Leitbild des Gestaltungsbeirats – Unterstützung als unabhängigen Sachverständigengremiums – wäre diese Änderung unschädlich.

Ebenfalls sollte punktuell die Geschäftsordnung optimiert/überarbeitet werden. So können beispielsweise laut Geschäftsordnung für den Begleitbeirat Darmstadt, auch „weitere Fachleute“ teilnehmen. Mögliche weitere Anhaltspunkte für die Überarbeitung der Geschäftsordnungen bieten u.a. die Geschäftsordnungen der Städte Rostock, Lübeck, Darmstadt, Stuttgart, Bamberg, Regensburg, Leipzig, Kempten und Mainz.

Die Veröffentlichung von Informationen zum Gestaltungsbeirat im BIS/RIS würde zudem zu mehr Transparenz und damit zu mehr Akzeptanz bei den Schweriner Bürgerinnen und Bürgern führen. Als Beispiel sei hier das Portal der Stadt Kempten genannt (https://ratsinfo.kempten.de/bi/gr0050.php?_kgrnr=27).

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen: ---

nein

Anlagen:

keine

gez. Silvio Horn
Fraktionsvorsitzender